



Brüssel, den 1. März 2023  
(OR. en)

7005/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0050(NLE)**

---

---

**POLCOM 41**  
**WTO 31**  
**MAP 5**  
**MI 153**  
**COWEB 23**

## VORSCHLAG

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. März 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 105 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des von der Europäischen Union hinsichtlich des Beitritts Nordmazedoniens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 105 final.

---

Anl.: COM(2023) 105 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 1.3.2023

COM(2023) 105 final

2023/0050 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des von der Europäischen Union hinsichtlich des Beitritts  
Nordmazedoniens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im  
Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen im Namen der Union im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses des Ausschusses über den Beitritt Nordmazedoniens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1 Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen**

Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „Übereinkommen“) zielt als plurilaterales Übereinkommen im Rahmen der WTO auf eine gegenseitige Öffnung der Märkte für öffentliches Beschaffungswesen zwischen seinen Vertragsparteien ab. Die überarbeitete Fassung des Übereinkommens trat am 6. April 2014 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.

Am 17. März 2017 stellte Nordmazedonien einen Antrag auf Beitritt zu dem Übereinkommen. Nordmazedonien legte sein erstes Marktzugangsangebot am 28. Februar 2018 vor.

Die Kommission verhandelte im Namen der Union sowohl mit Nordmazedonien in bilateraler Form als auch mit anderen Vertragsparteien des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.

Daraufhin legte Nordmazedonien seine Schlussofferte am 13. September 2022 vor. Am 27. September 2022 wurde eine Berichtigung der Schlussofferte verteilt. Die Schlussofferte Nordmazedoniens und ihre Bewertung durch die Kommission werden nachstehend kurz zusammengefasst.

Der Beschluss ermöglicht es der Kommission, im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen im Namen der Europäischen Union den Standpunkt zum Beitritt Nordmazedoniens darzulegen.

#### **2.2 Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen**

Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen wurde eingerichtet, um die Umsetzung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) zu verwalten. Er setzt sich aus Vertretern aller Vertragsparteien sowie der WTO-Mitglieder und zwischenstaatlicher Organisationen mit Beobachterstatus zusammen.

Der Ausschuss tritt regelmäßig – etwa viermal jährlich – zusammen, um den Parteien Gelegenheit zu geben, alle mit der Durchführung und Funktionsweise des Übereinkommens bzw. mit der Förderung seiner Zielsetzungen zusammenhängenden Fragen zu erörtern. Er nimmt auch andere Aufgaben wahr, die ihm von den Parteien übertragen werden.

Der Ausschuss unterrichtet den Allgemeinen Rat der WTO jährlich über seine Tätigkeiten und über die Entwicklungen, die die Durchführung und Funktionsweise des Übereinkommens betreffen.

Die Europäische Union ist, wie alle anderen Vertragsparteien, Mitglied des Ausschusses, in dem sie durch die Kommission vertreten ist.

### **2.3 Der geplante Rechtsakt des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen**

Am 30. Dezember 2022 erteilte die Kommission im Rahmen des vom WTO-Sekretariat eingeleiteten schriftlichen Verfahrens stillschweigend die grundsätzliche Zustimmung der Europäischen Union zum Beitritt Nordmazedoniens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen soll auf seiner nächsten förmlichen Sitzung im März/April 2023 oder, falls die Umstände dies nicht zulassen, im schriftlichen Verfahren einen Beschluss über den Beitritt Nordmazedoniens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „geplanter Rechtsakt“) annehmen.

Mit dem geplanten Rechtsakt soll die Zustimmung zum Beitritt Nordmazedoniens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen gemäß Artikel XXII Absatz 2 des Übereinkommens erteilt werden.

Die Annahme des Beschlusses unterliegt den jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien. Nach Artikel XXII des Übereinkommens können „WTO-Mitglieder diesem Übereinkommen unter Bedingungen beitreten, die zwischen diesen Mitgliedern und den Vertragsparteien in einem Beschluss des Ausschusses zu vereinbaren sind“. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer die vereinbarten Bedingungen enthaltenden Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der WTO. Dieses Übereinkommen tritt für ein beitretendes Mitglied 30 Tage nach dem Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

## **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

### **3.1 Schlussofferte Nordmazedoniens**

*Marktzugangsverpflichtungen (Beschaffungsstellen, Waren, Dienst- und Bauleistungen)*

Schwellenwerte

Nordmazedonien wendet die Schwellenwerte an, wie sie gemeinhin von den Vertragsparteien für Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen angewendet werden.

Beschaffungsstellen (Anhänge 1, 2 und 3)

In Anhang 1 („Zentrale Regierungsstellen“) legt Nordmazedonien eine erschöpfende Liste der zentralen Regierungsstellen vor, zu deren Beschaffungsvorgängen die Vertragsparteien des Übereinkommens Zugang haben. Der Geltungsbereich ist zufriedenstellend. Anhang 1 enthält vier Anmerkungen. Mit Anmerkung 1 wird die Beschaffung von Kontrollgerät für den Luftverkehr für Lieferanten und Dienstleister aus den Vereinigten Staaten und die Beschaffung von Waren- oder Dienstleistungskomponenten im Rahmen von Beschaffungen, die selbst nicht unter dieses Übereinkommen fallen, für Lieferanten und Dienstleister aus den Vereinigten Staaten und Kanada vom Geltungsbereich ausgenommen. Anmerkung 2 sieht vor, dass Artikel XVIII des GPA über interne Überprüfungsverfahren auf Lieferanten und Dienstleister aus Japan, Korea, den Vereinigten Staaten und Australien, bei denen es sich um KMU handelt, nicht angewandt wird. Anmerkung 3 besagt, dass zu den zentralen Regierungsstellen auch alle nachgeordneten Stellen eines öffentlichen Auftraggebers Nordmazedoniens zählen, sofern diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. In Anmerkung 4 wird klargestellt, dass bei Beschaffungen durch Stellen im Bereich Verteidigung und Sicherheit nur nichtsensibles Material und kein Rüstungsmaterial gemäß Anhang 4 in den Geltungsbereich fallen. Die Anmerkungen zu diesem Anhang entsprechen den Anmerkungen der EU zu Anhang 1. Die Anmerkungen 1 und 2 gelten erst ab dem Datum, an dem Nordmazedonien Mitglied der EU wird.

In Anhang 2 („Stellen unterhalb der Zentralregierung“) bezieht Nordmazedonien alle regionalen und lokalen öffentlichen Auftraggeber in den Geltungsbereich ein. Es wurde eine weit gefasste Definition von Stellen unterhalb der Zentralregierung eingeführt. Anhang 2 enthält vier Anmerkungen, die die Anmerkungen in den Stufenplänen der EU widerspiegeln. Anmerkung 1 sieht Ausnahmen vom Geltungsbereich für bestimmte Länder und/oder Waren oder Dienstleistungen vor. Anmerkung 2 sieht vor, dass Artikel XVIII des GPA über interne Überprüfungsverfahren auf Lieferanten aus Japan, Korea, den Vereinigten Staaten und Australien, bei denen es sich um KMU handelt, nicht angewandt wird. Anmerkung 3 sieht vor, dass Artikel XVIII des GPA über interne Überprüfungsverfahren bei Anfechtungen der Vergabe von Aufträgen durch die in Anhang 2 Absatz 2 aufgeführten Stellen auf Japan und Korea nicht angewandt wird. Anmerkung 4 sieht vor, dass Artikel XVIII des GPA über interne Überprüfungsverfahren auf Japan und Korea bei der Anfechtung von Aufträgen, deren Wert unter dem Schwellenwert liegt, der für dieselbe Kategorie von Aufträgen dieser Vertragsparteien gilt, nicht angewandt wird. Die Anmerkungen zu diesem Anhang entsprechen den Anmerkungen der EU zu Anhang 2. Die Anmerkungen 1, 2, 3 und 4 gelten erst ab dem Datum, an dem Nordmazedonien Mitglied der EU wird.

In Anhang 3 („Sonstige Stellen“) bezieht Nordmazedonien alle Vergabestellen in den Geltungsbereich ein, deren Beschaffungen unter die Rechtsvorschriften Nordmazedoniens für die Vergabe öffentlicher Aufträge fallen, bei denen es sich um öffentliche Auftraggeber oder öffentliche Unternehmen handelt und die eine ihrer Tätigkeiten in den Bereichen Wasser, Elektrizität, Flughäfen, Häfen, Stadtverkehr und Eisenbahnverkehr ausüben. Die Schwellenwerte für Waren und Dienstleistungen entsprechen den EU-Schwellenwerten (400 000 SZR). Anmerkung 1 schließt Beschaffungen vom Geltungsbereich aus, wenn sie Wettbewerbskräften ausgesetzt sind. Anmerkung 2 schließt Beschaffungen für den Kauf von Wasser und die Lieferung von Energie oder Brennstoffen für die Energieerzeugung, Beschaffungen zu anderen Zwecken als der Ausübung der Tätigkeit der Beschaffungsstellen und Beschaffungen zum Zwecke des Weiterverkaufs oder der Vermietung an Drittländer unter den in der Anmerkung genannten Bedingungen vom Geltungsbereich aus. Anmerkung 3 schließt die Lieferung von Trinkwasser oder Strom unter bestimmten Bedingungen aus. Anmerkung 4 schließt Beschaffungen durch eine Beschaffungsstelle für ein verbundenes Unternehmen vom Geltungsbereich aus. Anmerkung 5 schließt Beschaffungen bei Joint Ventures unter bestimmten Bedingungen vom Geltungsbereich aus. Anmerkung 6 schließt Beschaffungen in Bezug auf Lieferanten und Dienstleister bestimmter Vertragsparteien für bestimmte Sektoren vom Geltungsbereich aus. Anmerkung 7 sieht vor, dass Artikel XVIII des GPA über interne Überprüfungsverfahren auf Lieferanten und Dienstleister aus Japan, Korea und den Vereinigten Staaten, bei denen es sich um KMU handelt, nicht angewandt wird. Mit Anmerkung 8 werden weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich in Bezug auf Lieferanten und Dienstleister aus Japan eingeführt. Die Anmerkungen zu diesem Anhang entsprechen den Anmerkungen der EU zu Anhang 3. Die Anmerkungen 6, 7 und 8 gelten erst ab dem Datum, an dem Nordmazedonien Mitglied der EU wird.

#### Waren (Anlage 4)

Nordmazedonien schlägt vor, alle Beschaffungen von Waren durch die in den Anhängen 1 bis 3 aufgeführten Stellen in den Geltungsbereich einzubeziehen. Nordmazedonien verpflichtet sich, alle Beschaffungen von Waren durch die erfassten Stellen mit Ausnahme der Beschaffungen durch das Verteidigungsministerium und Agenturen für Verteidigungs- oder Sicherheitstätigkeiten in den Geltungsbereich einzubeziehen. Für diese Stellen legt Nordmazedonien eine Liste der Waren vor, deren Beschaffung in den Geltungsbereich einbezogen wird.

### Dienstleistungen (Anhang 5)

Nordmazedonien schlägt eine Liste der erfassten Dienstleistungen vor. Nach Anmerkung 1 zu Anhang 5 werden Beschaffungen von Dienstleistungen durch in den Anhängen 1, 2 und 3 erfasste Beschaffungsstellen in Bezug auf den Dienstleister einer bestimmten Vertragspartei nur in dem Maße in den Geltungsbereich einbezogen, wie diese Partei diesen Dienst ebenfalls in ihrem Anhang 5 erfasst.

### Bauleistungen (Anhang 6)

Nordmazedonien bietet – wie dies üblicherweise alle Vertragsparteien des Übereinkommens tun – sämtliche Bauleistungen der Abteilung 51 der Zentralen Gütersystematik (CPC Prov.) an, deren Beschaffung durch die in den Anhängen 1, 2 und 3 aufgelisteten Beschaffungsstellen erfolgt.

Baukonzessionen fallen, sofern sie durch unter die Anhänge 1 und 2 fallende Stellen vergeben werden, unter die Inländerbehandlung für Baudienstleister aus der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, den Niederlanden in Bezug auf Aruba, der Schweiz, Montenegro und dem Vereinigten Königreich, vorausgesetzt, dass der Wert der Konzessionen mindestens 5 000 000 SZR beträgt, und für Baudienstleister aus Korea, vorausgesetzt, dass der Wert mindestens 15 000 000 SZR beträgt.

Nach Anmerkung 1 zu Anhang 6 werden Beschaffungen von Bauleistungen durch in den Anhängen 1, 2 und 3 erfasste Beschaffungsstellen in Bezug auf den Dienstleister einer bestimmten Vertragspartei nur insoweit in den Geltungsbereich einbezogen, als diese Partei diesen Dienst ebenfalls in ihrem Anhang 6 erfasst.

### Allgemeine Anmerkungen (Anlage 7)

Anhang 7 enthält zwei allgemeine Anmerkungen Nordmazedoniens. Nach Anmerkung 1 gilt das Abkommen weder für die Beschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Unterstützung von Agrarförderprogrammen und Programmen zur Ernährung von Menschen (z. B. Nahrungsmittelhilfe einschließlich Soforthilfe) noch für Beschaffungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Programmmaterial durch Rundfunkveranstalter oder für Verträge über Sendezeit.

Mit Anmerkung 2 werden Beschaffungen von Stellen nach den Anhängen 1 und 2, die Tätigkeiten in den Bereichen Trinkwasser, Energie, **Verkehr** und Post betreffen, aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen, sofern sie nicht von Anhang 3 erfasst sind.

Die Schwellenwerte für die verschiedenen Anhänge entsprechen den jeweiligen EU-Schwellenwerten.

### **3.2 Rechtsvorschriften Nordmazedoniens**

Nach den Rechtsvorschriften Nordmazedoniens im Bereich des erfassten öffentlichen Beschaffungswesens kann Nordmazedonien seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen nachkommen.

Der Rechtsrahmen Nordmazedoniens für das öffentliche Beschaffungswesen ist im Hinblick auf den Prozess des Beitritts des Landes zur EU weitgehend an den EU-Besitzstand angeglichen. Die Rechtsvorschriften Nordmazedoniens über das öffentliche Beschaffungswesen sind im Einklang mit den Anforderungen des Übereinkommens offen, transparent und diskriminierungsfrei.

#### **4. BEWERTUNG DER OFFERTE NORDMAZEDONIENS DURCH DIE KOMMISSION**

Die Offerte Nordmazedoniens ist vollständig und zufriedenstellend. Sie spiegelt weitgehend die Offerte der EU gemäß Anlage I des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen wider. Auf dieser Grundlage besteht keine Notwendigkeit, auf Grundlage der Gegenseitigkeit spezifische Beschränkungen oder Ausnahmen vom Zugang zum Beschaffungsmarkt der Union einzuführen.

Die folgenden Bedingungen für den Beitritt Nordmazedoniens werden in die Anlage I der EU aufgenommen:

Der Zugang von Waren, Dienstleistungen, Anbietern und Dienstleistern aus Nordmazedonien zu dem in den Geltungsbereich fallenden Beschaffungsmarkt der EU sollte den Angaben in Abschnitt 2 Nummer 1 von Anhang 1 der EU entsprechen, d. h. sie sollten Zugang zu den Beschaffungen der öffentlichen Auftraggeber aller Mitgliedstaaten auf Ebene der zentralen Regierungsstellen genießen.

Nordmazedonien wird auch zu den GPA-Vertragsparteien gehören, denen die EU Zugang zu Ausschreibungen für Baukonzession nach Anhang 6 Abschnitt 2 gewährt.

#### **Empfehlung**

Vom Beitritt Nordmazedoniens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wird erwartet, dass er einen positiven Beitrag zur weiteren internationalen Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte leisten wird, da sich hierdurch der Kreis der Vertragsparteien des Übereinkommens vergrößert und andere Länder zu einem Beitritt angeregt werden. Überdies würde der Beitritt Nordmazedoniens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im derzeitigen geopolitischen Kontext ein starkes Signal an die Region senden. Die Kommission empfiehlt, die Offerte Nordmazedoniens vorbehaltlich der oben genannten besonderen Beitrittsbedingungen anzunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Kommission ermächtigt wird, im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen den in den Beschluss des Ausschusses über die Bedingungen des Beitritts Nordmazedoniens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen aufzunehmenden Standpunkt der Europäischen Union zu vertreten, dass der Beitritt Nordmazedoniens befürwortet wird.

### **5. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **5.1 Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### *5.1.1 Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch

Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>1</sup>.

#### *5.1.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen ist ein durch das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt.

Mit dem geplanten Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **5.2 Materielle Rechtsgrundlage**

#### *5.2.1 Grundsätze*

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des geplanten Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegen dem geplanten Rechtsakt mehrere Zwecke oder mehrere Gegenstände zugrunde und ist einer davon der wesentliche und die anderen von untergeordneter Bedeutung, muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *5.2.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und -inhalt des geplanten Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **5.3 Fazit**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **6. VERÖFFENTLICHUNG**

Da durch den Rechtsakt des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen das Übereinkommen geändert wird, ist es angezeigt, den Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.



Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des von der Europäischen Union hinsichtlich des Beitritts Nordmazedoniens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. März 2017 stellte Nordmazedonien einen Antrag auf Beitritt zu dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement, GPA).
- (2) Die Verpflichtungen Nordmazedoniens in Bezug auf den Geltungsbereich sind in seiner Schlussofferte enthalten, die den Vertragsparteien des GPA (im Folgenden „Vertragsparteien“) am 13. September 2022 vorgelegt und am 27. September 2022 berichtigt wurde.
- (3) Die Schlussofferte Nordmazedoniens ist zufriedenstellend und erfordert keine Einlegung spezifischer Vorbehalte in Bezug auf Nordmazedonien. Die im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Bedingungen für den Beitritt Nordmazedoniens werden in den Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „GPA-Ausschuss“) über den Beitritt Nordmazedoniens einfließen.
- (4) Der Beitritt Nordmazedoniens zum GPA dürfte auf positive Weise zu einer weiteren internationalen Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte beitragen.
- (5) Nach Artikel XXII Absatz 2 GPA können WTO-Mitglieder dem GPA unter Bedingungen beitreten, die zwischen dem jeweiligen Mitglied und den Vertragsparteien in einem Beschluss des GPA-Ausschusses zu vereinbaren sind.
- (6) Es ist daher notwendig, den im Namen der Union im GPA-Ausschuss gegenüber dem Beitritt Nordmazedoniens zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation ist im Namen der Union der Standpunkt zu vertreten, dass der Beitritt Nordmazedoniens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vorbehaltlich der Änderungen des Stufenplans der Union infolge des Beitritts Nordmazedoniens gemäß dem Anhang dieses Beschlusses genehmigt wird.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*